

Antrag

18 - 646

der Landtagsabgeordneten

Christian Illedits

Manfred Kölly

Kolleginnen und Kolleg betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom....., mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Für jeden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung) und jeden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2 Eisenstädter Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 56, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. Ruster Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 57, in der jeweils geltenden Fassung) ist wenigstens ein Wahlsprenkel einzurichten.“

2. § 20 Abs. 1 lautet:

„Wahlberechtigt sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Burgenlandes den Wohnsitz (§ 24) haben.“

3. § 21 lautet:

„Wählbar sind alle nach dem § 20 wahlberechtigten Frauen und Männer, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

4. § 23 Abs.1 zweiter Satz lautet:

„Die Wählerverzeichnisse sind von den Gemeinden unter Bedachtnahme auf § 20 Abs. 1 auf Grund der Landes-Wählerevidenz (§ 2 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung)

anzulegen und haben die aus dem Muster in Anlage 1 ersichtlichen Angaben zu enthalten.“

5. (Verfassungsbestimmung) § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Wohnsitz gilt jedenfalls dann nicht als begründet, wenn

1. der Aufenthalt

a) bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient
oder

b) lediglich zu Urlaubszwecken gewählt wurde oder

c) aus anderen Gründen offensichtlich nur vorübergehend ist

oder

2. die Person in der Gemeinde nach melderechtlichen Vorschriften nicht gemeldet ist.“

6. Im § 28 Abs. 1 zweiter Satz wird das Zitat „BGBl. Nr. 471/1995“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 10/2004“ ersetzt.

7. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche an die Kreiswahlbehörde zu richtenden Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu, muss die Erklärung von mehr als der Hälfte der auf dem Kreiswahlvorschlag genannten Bewerber unterschrieben sein.“

8. (Verfassungsbestimmung) Im § 75 Abs. 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ zu ersetzt.

9. (Verfassungsbestimmung) Im § 80 Z 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ zu ersetzt.

10. § 81 Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Wahlvorschläge, die den Vorschriften der Abs. 1 und 2 Z 1 und 2 nicht entsprechen, gelten als nicht eingebracht.“

11. Dem § 81 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wenn auf dem Landeswahlvorschlag kein zustellungsbevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wurde oder bei einem Wechsel des zustellungsbevollmächtigten Vertreters ist § 37 sinngemäß anzuwenden.“

Vorblatt

1. Problem:

- Gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat. Deshalb ist im Hinblick auf die B-VG - Novelle BGBl. I Nr. 90/2003 – welche eine Neuregelung bezüglich des für die Beurteilung des aktiven und passiven Wahlalters maßgeblichen Zeitpunktes getroffen hat – eine entsprechende Anpassung der Abs. 3 und 4 des Art. 10 L-VG (als landes-verfassungsgesetzliche Grundlage für die Landtagswahlordnung) erforderlich gewesen. Der entsprechende Gesetzesentwurf wurde dem Landtag bereits zugeleitet.
- Auf Grund der Änderung der landesverfassungsrechtlichen Grundlage und des im Art. 95 Abs. 2 B-VG verankerten Homogenitätsprinzips ist es daher erforderlich, eine Anpassung an Art. 26 Abs. 1 und 4 B-VG vorzunehmen.
- Weiters hat der Burgenländische Landtag am 10. November 2004 einstimmig eine EntschlieÙung (Zl. 18 – 549) gefasst, wonach das aktive Wahlrecht bereits ab dem 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht bereits ab dem 18. Lebensjahr ausgeübt werden soll.
- Aufgrund einer Einigung aller Parteien am 23. 2. 2005 soll für den Einzug in den Landtag 4% der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichen.
- Die Bestimmungen über den Wechsel des zustellungsbevollmächtigten Vertreters sind zu konkretisieren, da der VfGH mit Erkenntnis vom 26. Februar 2004, GZ G 48/03, eine gleich lautende Bestimmung in der Niederösterreichischen Gemeinderatsordnung wegen eines VerstoÙes gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben hat.
- Weiters sollen die Bestimmungen betreffend den zustellungsbevollmächtigten Vertreter auf dem Kreiswahlvorschlag auch für den zustellungsbevollmächtigten Vertreter auf dem Landeswahlvorschlag zur Anwendung kommen, da die Landtagswahlordnung zur Zeit keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält.

- Anpassung des Wohnsitzbegriffes an die diesbezüglichen Regelungen der Gemeindewahlordnung 1992.
- Anpassung von Verweisungen auf gesetzliche Änderungen.

2. Ziel:

- Anpassung der Landtagswahlordnung an die landesverfassungsrechtlichen Vorgaben und an Art. 26 Abs. 1 und 4 B-VG.
- Anpassung der Bestimmungen über den Wechsel des zustellungsbevollmächtigten Vertreters auf dem Kreiswahlvorschlag an die Vorgaben des Art. 18 B-VG entsprechend der Judikatur des VfGH.
- Gesetzliche Verwirklichung der sonstigen Bestrebungen.

3. Lösung:

Änderung der §§ 5, 20, 21, 23, 24, 28, 37, 75, 80 und 81 LTWO 1995.

4. Alternativen:

Aufrechterhaltung der geltenden Rechtslage, was aber nach dem unter Pkt. 1 Dargelegten hinsichtlich der Beurteilung des maßgeblichen Zeitpunktes und hinsichtlich der Bestimmungen über den zustellungsbefugten Vertreter bundesverfassungswidrig wäre.

5. Kosten:

Durch den Vollzug eines dieses Landesgesetzes werden grundsätzlich weder dem Land, noch dem Bund, noch den Gemeinden nennenswerte Mehrkosten entstehen.

Das Wählerverzeichnis ist auf Grundlage der Landes-Wählerevidenz zu erstellen.

Nach einer entsprechenden Anpassung des Landes-Wählerevidenzgesetzes an die geänderte Verfassungsgesetzlage, wird es erforderlich sein, die Wahl-

berechtigten aufgrund der neuen Gesetzeslage zu erfassen, wodurch ein gewisser Mehraufwand für die Gemeinden zu erwarten ist. Die dafür erforderlichen Daten sind jedoch in den Gemeinden bereits vorhanden (z.B. Melderegister).

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 1996 betreffend die Festsetzung von Bauschbeträgen für die Vergütung der den Gemeinden bei der Landtagswahl entstehenden Kosten, LGBl.Nr. 75/1996, sind den Gemeinden 0,29 Euro pro Wahlberechtigten, der im abgeschlossenen Wählerverzeichnis für die Landtagswahl eingetragen war, zu ersetzen. Bei unverändertem Beitragssatz entstände infolge der Steigerung der Wahlberechtigten um ca. 6500 Personen (geschätzt aufgrund der Erfahrungen bei Senkung des Wahlalters in der Gemeindewahlordnung) ein Mehraufwand für das Land in Höhe von 1.885 Euro.

Abgesehen von diesem Punkt werden infolge Erhöhung der Anzahl der Wahlberechtigten um zwei Jahrgänge entsprechend mehr Musterstimmzettel, Amtliche Stimmzettel und Wahlkuverts herzustellen sein. Diese zusätzlichen Kosten, die gemäß § 90 Landtagswahlordnung 1995 vom Land zu tragen sind, können auf Basis der Drucksortenkosten der Landtagswahl 2000 mit rund 1.000 Euro geschätzt werden.

6. EU-Konformität:

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

7. Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesbeschluss bedarf bei der Beschlussfassung der Novellierung der §§ 24, 75 und 80 LTWO gemäß Art. 31 Abs. 2 L-VG der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrzahl von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

1.

Gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat.

2.

Art. 26 Abs. 1 B-VG in der Fassung der B-VG - Novelle BGBl. I Nr. 90/2003 lautet:

„Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.....“

Art. 26 Abs. 4 B-VG in der Fassung der B-VG- Novelle BGBl.I Nr. 90/2003 lautet:

„Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben.“

3.

Die korrespondierenden Bestimmungen der Abs. 3 und 4 des Art. 10 L-VG – betreffend die Wahl zum Landtag - lauten:

„(3) Wahlberechtigt sind alle Landesbürgerinnen und Landesbürger, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

4.

Auf Grund der Änderung der landesverfassungsrechtlichen Grundlage und des im Art. 95 Abs. 2 B-VG verankerten Homogenitätsprinzips ist es daher erforderlich, eine Anpassung an Art. 26 Abs. 1 und 4 B-VG vorzunehmen.

5.

Weiters ist aufgrund der Entschließung des Burgenländischen Landtages vom 10. November 2004 das aktive Wahlalter auf 16 Jahre und das passive Wahlalter auf 18 Jahre zu senken.

Das Burgenland war im Jahr 2002 das erste Bundesland, in dem 16- und 17-jährige bei den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen wählen und sich bereits ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählen lassen konnten.

Die Analyse des Wahlergebnisses hat gezeigt, dass diese Erweiterung der demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeit für Jugendliche sehr gut angenommen wurde. Rund 85 Prozent haben von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Jugendliche wollen ihr gesamtes Lebensumfeld mitgestalten. Sie sind sowohl informiert als auch interessiert genug, um die Entwicklungen der Gemeinde-, Landes- und Bundespolitik einschätzen und über sie mitentscheiden zu können.

6.

Die Bestimmungen über den Wechsel des zustellungsbevollmächtigten Vertreters sind zu konkretisieren, da der VfGH mit Erkenntnis vom 26. Februar 2004, GZ G 48/03, eine gleich lautende Bestimmung in der Niederösterreichischen Gemeinderatsordnung wegen eines Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben hat.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Anpassung der Zitierungen an die erfolgte Wiederverlautbarung der Gemeindeordnung und der Stadtrechte.

Zu Z 2 und 3 (§§ 20 Abs. 1 und 21):

Mit dieser Regelung wird das aktive und passive Wahlrecht zum Landtag entsprechend der landesverfassungsrechtlichen Vorgaben und dem im Art. 95 Abs. 2 B-VG verankerten Homogenitätsprinzip an das Wahlrecht zum Nationalrat gemäß Art. 26 Abs. 1 und 4 B-VG angeglichen.

Die Formulierung „mit Ablauf des Tages der Wahl“ ist jeweils so zu verstehen, dass eine Person am Wahltag ihren 16 bzw. 18 Geburtstag hat.

Zu Z 4 (§ 23 Abs. 1):

Da das Wählerverzeichnis auf Grundlage der Landes-Wählerevidenz zu erstellen ist, soll mit dieser Regelung sichergestellt sein, dass in die Wählerverzeichnisse nur jene Personen eingetragen werden, die mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Z 5 (§ 24 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Angleichung des Wohnsitzbegriffes der Landtagswahlordnung 1995 an den der Gemeindewahlordnung 1992.

Zu Z 6 (§ 28 Abs. 1):

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Anpassung der Zitierung des AVG.

Zu Z 7 (§ 37 Abs. 2):

Durch diese Bestimmungen wird die Vorgangsweise bei Wechsel des zustellungsbevollmächtigten Vertreters entsprechend dem, in Art. 18 B-VG verankerten Bestimmtheitsgebot, konkretisiert.

Der VfGH hat sich in seinem Erkenntnis vom 26. Februar 2004, G48/03, mit dem § 30 Abs. 3 und 4 der NÖ Gemeinderatwahlordnung 1994 - GRWO beschäftigt.

Die Bestimmung des § 30 Abs. 3 entspricht fast wortgleich der Bestimmung des § 37 Abs. 2 der Burgenländischen Landtagswahlordnung 1995 in der Fassung vor dieser Novelle.

Dazu führt der VfGH aus, dass es gemäß § 30 Abs. 3 dritter bis fünfter Satz GRWO für die Maßgeblichkeit einer Erklärung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters oder eines Wahlwerbers darauf ankommt, ob dieser nach Ansicht der Gemeindewahlbehörde in dem Sinne „in der Lage ist, die Wahlpartei zu vertreten“, als er (noch) deren „Vertrauen hat“ bzw. (noch) „zur Wahlpartei steht“, und zwar ohne dass (näher) geregelt wäre, wovon die Behörde dabei im Einzelnen auszugehen hat. Eine derartige Vorschrift entspricht aber dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG keinesfalls (idS etwa auch Matzka, Kommentar zur Nationalrats-Wahlordnung, 2. Auflage, 1990, § 48 Anm. 2; Neisser/Handstanger/Schick [Hrsg.], das Bundeswahlrecht, 1994, § 45 Anm. 4; Fischer/Berger/Stein [Hrsg.], Nationalrats-Wahlordnung, 2. Auflage, 1999, § 45 Anm. 1).

Weiters führt er aus, dass sich darüber hinaus auch das Bedenken als zutreffend erweist, dass die in Prüfung gezogenen gesetzlichen Bestimmungen weiters auch den Anforderungen nicht genügen, die aus dem demokratischen Grundprinzip der Bundesverfassung für die notwendige Eindeutigkeit wahlrechtlicher Regelungen (vgl. dazu die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, der zu Folge die Wahlbehörden durch die Formalvorschriften der Wahlordnung streng gebunden sind und dem gemäß die Bestimmungen der Wahlordnung strikt nach ihrem Wortlaut ausgelegt werden müssen, soll nicht der Willkür Tür und Tor geöffnet werden [zB VfSlg. 15.375/1988 mwN]), hier also jener über den zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer (Gemeinderats-) Wahlpartei, abzuleiten sind.

Durch die Neuformulierung des Abs. 2 ist klargestellt, dass die entsprechende Erklärung zunächst vom letzten Zustellungsbevollmächtigten zu unterschreiben ist. Wenn dieser nicht zustimmt - aus welchen Gründen auch immer - erfolgt die Änderung des Zustellungsbevollmächtigten durch eine, von mehr als der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag angeführten Bewerber, unterschriebene Erklärung.

Durch die Änderung der Formulierung von „mindestens der Hälfte“ auf „mehr als die Hälfte“ wird ausgeschlossen, dass widersprüchliche Erklärungen abgegeben werden, welche jeweils genau von der Hälfte der Bewerber unterschrieben sind.

Wenn nur noch eine Person in der Lage ist, die Partei zu vertreten, reicht deren Unterschrift auf der Erklärung. Die auf diesen Umstand abstellende Bestimmung in § 37 Abs. 2 letzter Satz, alte Fassung, ist jedoch entbehrlich, da auch in diesem Fall mehr als die Hälfte der vertretungsbefugten Bewerber, und zwar 100%, die Erklärung unterschrieben haben.

Zu Z 8 und 9 (§§ 75 und 80):

Durch diese Novelle erfolgt die Herabsetzung der für den Einzug in den Landtag notwendigen Stimmen auf 4 %.

Zu Z 10 und 11 (§ 81 Abs. 4 dritter Satz und Abs. 5):

Gemäß § 81 Abs. 4 dritter Satz, alte Fassung, gilt ein Wahlvorschlag auch dann als nicht eingebracht, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Gemäß § 81 Abs. 4 letzter Satz ist jedoch der Zustellungsbevollmächtigte davon zu verständigen, was aber in diesem Fall gar nicht möglich ist.

Durch die Neuformulierung des § 81 Abs. 4 dritter Satz führt die fehlende Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht mehr dazu, dass der Wahlvorschlag als nicht eingebracht gilt. Auf Grund der im neuen Abs. 5 festgelegten sinngemäßen Anwendung des § 37 gilt in diesem Fall der an erster Stelle des Landeswahlvorschlages stehende Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter.

In der Landtagswahlordnung 1995 ist die Vorgangsweise bei Wechsel des zustellungsbevollmächtigten Vertreters zur Zeit nicht ausdrücklich geregelt. Diese, offensichtlich planwidrige Gesetzeslücke wurde bis dato durch analoge Anwendung des § 37 Abs. 2 LTWO 1995 geschlossen. Da eine analoge Rechtsanwendung im Wahlrecht verfassungsmäßig problematisch sein kann, wird nunmehr klargestellt, dass die Bestimmungen des § 37 auch bei einem Wechsel des zustellungsbevollmächtigten Vertreters auf dem Landeswahlvorschlag Anwendung finden. Dies entspricht der bisherigen Vorgangsweise.